

Auf die Bestimmungen des § 39 SGB wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 14. Oktober 1961

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
In Vertretung: Dr. Henschel

Nr. VI/2723

Straubing, den 9. November 1961

Anordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Straubing
vom 9. November 1961

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern — Höhere Naturschutzbehörde — (RE vom 23. Juni 1960 Nr. I 3 — 110 g A 89 und vom 30. November 1960 Nr. I 3 — 110 g A 176) für den Landkreis Straubing folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung und sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrennen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing in Kraft.

(2) Außer Kraft treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Straubing vom 5. März 1938 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 9) und die 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Straubing vom 7. Januar 1939 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 1).

Liste der Naturdenkmale

Nr. im Naturdenkmalsbuch	Name des Naturdenkmals	Gemeinde	Eigentümer	Lagebezeichnung	zugelassene Nutzung
33	Quarzfelsen	Steinach	Dr. Max v. Schmieder, Gutsbesitzer in Steinach	20 m nordöstlich des Schlosses	
34	Steinacher Keller	Steinach	Dr. Max v. Schmieder, Gutsbesitzer in Steinach	ca. 400 m westlich vom unteren Dorf	
35	1 Linde	Unterzeitldorn	Josef Ijion, Bauer in Bühlhof	ca. 60 m nördlich des Anwesens	
36	1 Linde	Wolfertkofen, Ort Meindling	Gemeindegrund	im Ort Meindling an der Straße Oberschneiding-Oberpiebing	
37	1 Linde	Rain	Otto Prasch, Rain Nr. 64	10 m südlich der Bundesstraße 8 und 80 m westlich der Abzweigung zum Puchhof	